

15. ÄNDERUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen



Zeeb & Partner
NATUR · RAUM · MENSCH
Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Anerkannt:

St. Georgen, 17.11.2021

Aufgestellt:

Ulm, 17.11.2021



.....
Bürgermeister Rieger

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung & Ingenieurökologie



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND ZIELSETZUNG.....	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.3	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTRELEVANTE ZIELE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	3
1.4	METHODE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	4
2.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN	4
2.2	REGIONALPLAN	10
2.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	11
3	GEBIETSBEZOGENE EINZELBETRACHTUNG	13
	Teil 1 – 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hagenmoos / Engele, St. Georgen-Peterzell.....	13
	Teil 3 – Schoren.....	16
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN / SONSTIGES.....	19
4.1	ANGEWANDTE TECHNISCHE VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG	19
4.2	SCHWIERIGKEITEN, LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE IN DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTES.....	19
5	GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN (MONITORING)	20
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
7	QUELLENANGABEN	22

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan Fläche 1	M 1 : 1.500
Anlage 2: Bestandsplan Fläche 3	M 1 : 1.500



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt St. Georgen im Schwarzwald soll in der 15. Änderung verschiedene Teil-Änderungen erfahren.

Insgesamt handelt es sich um 15 Teilflächen auf Gemeindegebiet der Stadt St. Georgen. Zum Teil handelt es sich um die Erweiterung von Gewerbegebietsflächen. An drei Stellen soll die bestehende Ausweisung als Sondergebiet für die Windkraft zurückgenommen werden, da diese überholt sind. In weiteren neun Gebieten soll bestehenden Sondergebieten eine Zweckbestimmung zugewiesen werden.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für Bauleitplanverfahren, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind, ist im Rahmen der Umweltprüfung für alle Pläne ein Umweltbericht zu erstellen (Art. 5 und Anlage 1 der europäischen SUP-Richtlinie sowie § 2 Abs. 4, § 2a, Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Zweck des Berichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

1.3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, wie dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen wurden im konkreten Fall vor allem der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan sowie der derzeit gültige Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt.

1.4 METHODE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, unselbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der SUP-Richtlinie).

Der Ablauf der Umweltprüfung ist geregelt und wurde, wie untenstehend beschrieben, durchgeführt:

Bestandsaufnahme durch Auswertung und Zusammenfassung vorhandenen Datenmaterials und zusätzliche Geländebegehungen

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes



Eingriffsvermeidung, -verringierung durch festzusetzende Maßnahmen

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSZIELE UND VORGABEN

2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Die Stadt St. Georgen im Schwarzwald liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne¹. Sie liegt nordwestlich des Mittelzentrums Villingen-Schwenningen an der Landesentwicklungsachse Haslach/Hausach/Wolfach – Villingen-Schwenningen.

Zum Ländlichen Raum werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u. a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

2.4 Ländlicher Raum

(Ländlicher Raum insgesamt)

2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und ressourcenschonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.

2.4.1.3 (G) Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. [...]

(Ländlicher Raum im engeren Sinne)

2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

¹ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg) (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg



2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung flächensparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.

[...]

2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.

[...]

2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.

2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.

Zu den Entwicklungsachsen werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u. a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

2.6 Entwicklungsachsen

2.6.1 (G) Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.

2.6.3 (G) In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert ist und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.



2.6.4 (Z) Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

2.6.4.1 (Z) In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungserscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.

2.6.4.2 (Z) Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

Zur Siedlungsentwicklung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u. a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.1 (G) Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.

3.1.2 (Z) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

3.1.3 (Z) Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.

3.1.4 (Z) Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten



Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.

3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.

3.1.6 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

3.1.7 (G) Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entseiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

3.1.8 (G) Dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen ist durch eine an den überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung vor allem bei der Wohn- und Gewerbeflächenausweisung sowie der Infrastruktur- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.

3.1.9 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

3.1.10 (G) Den Belangen des Hochwasserschutzes muss bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll keine Siedlungsentwicklung stattfinden.



Zum Thema Gewerbeentwicklung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg folgende Aussagen getroffen:

3.3 Wirtschaftsentwicklungen, Standortbedingungen

3.3.1 (G) Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.

3.3.2 (G) Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu fördern. Die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen sowie der Technologieberatung und -vermittlung ist zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.

3.3.3 (G) Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.

3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

3.3.5 (G) Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.

3.3.6 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.



(G) Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.

Zum Thema Energieversorgung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg folgende Aussagen getroffen:

4.2 Energieversorgung

(Grundsätzliches)

4.2.1 (G) Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.

(Stromerzeugung)

4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.



2.2 REGIONALPLAN

Der rechtskräftige Regionalplan weist die Stadt St. Georgen als Unterzentrum, sowie als touristisches Zentrum aus, welches an einer Landesentwicklungsachse liegt². Weiterhin befindet es sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.

Laut Regionalplan sollen die Unterzentren folgende Funktionen erfüllen:

2.1.3 (Z) Die Unterzentren sollen im Netz der Zentralen Orte die qualifizierte Grundversorgung eines Verflechtungsbereichs abdecken, der in der Regel mindestens 10.000 Einwohner umfasst. [...]

Touristische Zentren sollen folgende Funktionen erfüllen:

2. 6 (G) Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als Touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.

Siedlungsbereiche sollen laut Regionalplan wie folgt ausgewiesen werden:

2.3 (Z) Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, die von der Infrastruktur her die besten Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Als Siedlungsbereiche werden deshalb die Zentralen Orte der Region ausgewiesen.

Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sollen unter folgenden Gesichtspunkten erschlossen werden:

2.4.1 (G) Interkommunale Gewerbegebiete als Schwerpunkte der künftigen industriellen und gewerblichen Entwicklung sind vor allem dort anzustreben, wo

- die Entwicklungsmöglichkeiten aus topographischen und landschaftlichen Gründen begrenzt sind,
- die vorhandenen Infrastrukturen eine übergemeindliche Kooperation zweckmäßig erscheinen lassen,
- durch Konzentration auf einen gemeinsamen Standort Siedlungserweiterungen an anderer Stelle vermieden werden können.

² Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2018): Regionalplan 2003 mit 1. Änderung



Die Siedlungstätigkeit soll landschaftsschonend erfolgen:

2.8 (G) Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Ausnutzung vorhandener Baulücken, bevor neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden;
- Anbindung neuer Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen, Vermeidung von Splittersiedlungen;
- weitere Verringerung der Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser, mehr verdichtete Bauformen, Versiegelung vermeiden;
- bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossigen Gewerbe- und Industriebau.

Zur Energieversorgung sind folgende Punkte enthalten:

4.2.2 (G) Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:

- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;
- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Folgenden werden alle Teil-Änderungen mit dem Ziel der Änderung, sowie der derzeitigen Ausweisung im Flächennutzungsplan³ tabellarisch aufgeführt. Auf alle Flächen mit einer entsprechenden Markierung wird in Kapitel 3 näher eingegangen.

³ Stadt St. Georgen (2010): Flächennutzungsplan 2000, inkl. der 14. Änderung



Tabelle 1: Teil-Änderungen der Stadt St. Georgen

Nr.	Name	Planziel	Ausweisung im best. FNP	Gebiets-bezogene Einzelbe-trachtung
1	7. Änderung und Erweiterung BP Hagenmoos / Engele	Erweiterung von Entwicklungsfläche Gewerbe	Grünanlage, Fläche für die Landwirtschaft	X
2	6. Änderung BP Hagenmoos / Engele	Erweiterung von Entwicklungsfläche Gewerbe - Berichtigung	Grünanlage	-
3	Schoren	Erweiterung von Entwicklungsfläche Gewerbe, Straßenfläche; Umgemarkung zwischen Mönchweiler und St. Georgen	Gewerbefläche, Entwicklungsfläche Gewerbe, Fläche für die Landwirtschaft und für Wald	X
4	Aufhebung 1. Änderung FNP 2000	Aufhebung von Sondergebiet für die Windkraft, drei Teilflächen	Sondergebiet für die Windkraft	-
5	Zweckbestimmung Sondergebiete	Zuweisung der Zweckbestimmung zu bestehendem Sondergebiet, neun Teilflächen	Sondergebiet	-



3 GEBIETSBEZOGENE EINZELBETRACHTUNG

Teil 1 – 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hagenmoos / Engele, St. Georgen-Peterzell

Baugebiet: 1 Flurstück Nr.: 100/5, 100/6, 100/14, 103/1, je teilweise Gemarkung: Peterzell	Geplante Nutzung: Entwicklungsfläche für Gewerbe Voraussichtliche Umsetzung: Kurzfristig Voraussichtliche Grundflächenzahl: 0,8 Größe: 0,7 ha Zugeordneter Bebauungsplan: Hagenmoos / Engele, 7. Änderung	Schutzgebietsausweisungen: Naturpark „Südschwarzwald“ Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 LNatSchG: nein
Derzeitige Nutzung: Schlagflur, Feldgehölz, Fettwiese, Parkplatz mit künstlichem Teich Lage: Peterzell, Gewann Hagenmoos		

Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
Bestand	• Bodenart: Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerden • A: Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5) • B: Bed. als Filter- & Puffer für Schadstoffe: gering (1) • C: Bed. als Standort für Kulturpflanzen: gering bis mittel (1,5) • D: Bed. als Standort für die natürliche Vegetation: < 3	• Das Vorhabensgebiet liegt in einem Bereich mit dem zweithöchsten Zerschneidungsgrad (Flächengröße 4 – 9 km²) • Das Gebiet grenzt im Süden, Westen und Osten an bestehende Gewerbeflächen an und ist bereits voll erschlossen	• Keine Oberflächengewässer 1. oder 2. Ordnung, jedoch ein künstlich angelegter Teich • Keine Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete; das Gebiet liegt jedoch zwischen den Wasserschutzgebieten „Schoren“ und „Rotwald“ • Hydrogeologische Einheit: Mittlerer und Unterer Buntsandstein (mäßige Durchlässigkeit)	• Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet • Kaltluftstaugefahr in Strahlungsnächten und bei Inversionswetterlagen • Eine Beeinträchtigung des Kurbetriebes der Gemeinde Königsfeld konnte durch verschiedene Klimagutachten ausgeschlossen werden⁴	• Schlagflur und Feldgehölz mit mittlerer Biotopfunktion • Künstlicher Teich mit geringer Biotopfunktion • Pot. Nahrungshabitat und Quartiere für Fledermäuse, möglicherweise Bruthabitat von gehölzbrütenden Vogelarten; potentielle Habitate von Haselmaus und Amphibien • 1.000 m-Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds	• Aufgrund bestehender Gewerbegebietsflächen und kaum gegliederter Landnutzung geringer landschafts-ästhetischer Reiz • Wenig einsehbare Lage des Gebiets aufgrund umliegender Waldflächen – Einsehbarkeit nur von der L 177 aus gegeben • Geringe direkte Erholungsfunktion auf den betroffenen Flächen durch	• Geringe bis mittlere Schadstoffbelastung aufgrund umliegender Gewerbegebiete und Straßen

⁴ Deutscher Wetterdienst (1998): Amtliches Gutachten über die lokalklimatischen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes St. Georgen-Peterzell am Standort selbst und in der Umgebung.

⁴ Richter & Röckle (2000): Untersuchung der Kaltluftabflüsse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes Hagenmoos/Engele

⁴ Richter & Röckle (2011): Gutachten zu den Auswirkungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Hagenmoos/Engele auf die klimatische und lufthygienische Situation in Königsfeld.



Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
					feuchter Standorte der LUBW • Keine Wildtierkorridore (Generalwildwegeplan) • Lage im Naturpark „Südschwarzwald“	fehlende Wegebeziehungen	
Bewertung des Bestands	→ mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe bis mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe bis mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut
Potentielle Beeinträchtigung durch geplanten Eingriff	- Einschränkung der Bodenfunktionen (Versiegelung) - Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen	- Verlust an offener und unverbauter Landschaft - Versiegelung von überschlägig 0,56 ha Fläche - Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets – keine Reduzierung großer unzerschnittener Freiflächen	- Erhöhung des Oberflächenabflusses - Reduzierte Grundwasserneubildung - Entzug von Oberflächenwasser in umliegende Feuchtbiootope	- Erwärmung und Wärmespeicherung durch Versiegelung - Verlust klimaaktiver Fläche – eingeschränkte Funktion der Frischluft- und Kaltluftzufuhr zum Brigachtal	Inanspruchnahme von Lebensräumen mit z. T. eingeschränkter bzw. teilweise mittlerer Habitatfunktion	Geringe Veränderung des Ortsbildes, da Anknüpfung an bereits bestehende Gewerbeflächen und eingeschränkte Einsehbarkeit	- Geringe Zunahme der Schadstoffbelastung und mittlere Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten - Schaffen von Arbeitsplätzen
Bewertung des gepl. Eingriffs	→ Eingriff mittel und nachhaltig	→ Eingriff gering	→ Eingriff mittel und nachhaltig	→ Eingriff gering bis mittel	→ Eingriff gering bis mittel	→ Eingriff gering	→ Eingriff gering
Minderung / Vermeidung	- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf geeigneten Flächen - Integration der Parkplätze ins Gebäude bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen - Verringerung der	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB) - Reduzierung der Neuversiegelung und Bebauung auf das notwendige Mindestmaß - Integration der Parkplätze ins	- Vermeidung von Schadstoffeinträgen - Minimierung des Versiegelungsgrads - Abflussverzögerung von Niederschlagswasser durch Rückhaltemaßnahmen - Prüfung der Versickerung von	- Durchgrünung des Gebiets - Begrünung von Flachdächern und Fassaden zur Verringerung der Gebäudeerwärmung	- Schaffung neuer, naturnaher Grünstrukturen - Pflanzung von standortgerechten Gehölzen - Ggf. Schaffen von Ersatzhabitaten für betroffene Tierarten - Kleintiergängige Einfriedungen	- Durchgrünung der Baufläche - Eingrünung des Gebietsrandes durch hochstrukturieren Bewuchs - Begrünung von Flachdächern und Fassaden zur Einbindung der Gebäude in das	Durch- und Eingrünung der Baufläche



Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
	Erosion durch Bepflanzung und Begrünung • Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß • Begrünung von Flachdächern	Gebäude bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen • Begrünung von Flachdächern	unbelastetem Niederschlagswasser • Begrünung von Flachdächern zur Schaffung von Regenrückhaltevolumen		• Verwendung insektenfreundlicher LED-Leuchtmittel • Ausrichten der Beleuchtung nach unten, sowie weg von den westlich angrenzenden Gehölzen • Begrünung von Flachdächern und Fassaden zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse und Lebensraum für Insekten	Landschaftsbild	

FFH-Verträglichkeit:

Südöstlich liegt das Vogelschutzgebiet „Baar“. Im Gebiet selbst sind keine nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. In diesem Rahmen wurden Erhebungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus durchgeführt. Hieraus ergab sich eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten im Bereich der Gehölze. Weiterhin wird dieser Bereich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Dies wurde im Rahmen des Ausgleichskonzepts durch eine geeignete CEF-Maßnahme berücksichtigt. Weiterhin wurden für die betroffenen Arten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erarbeitet, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Ausgleich:

Eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz wurde bereits im Umweltbericht zum laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Der erforderliche Ausgleich wird über eine Waldumwandlung auf Flst. 177 Gemarkung Peterzell bereitgestellt. Die Maßnahme dient auch als CEF-Maßnahme für den Artenschutz.

Hinweise:

Die Fläche schließt an bestehende Gewerbeflächen an und die Erschließung kann über vorhandene Wege und Straßen erfolgen. Daher wird sorgsam mit den vorhandenen Ressourcen umgegangen. Weiterhin sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Der Standort ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht zur Bebauung geeignet (s. auch Flächendarstellung in Anlage Nr. 1).

Vorhaben nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar – Fläche zur Bebauung geeignet.



Teil 3 – Schoren

Baugebiet: 3 Flurstück Nr.: 80/26, 80/27, 81, 758, 759, 760, 763, 766, 767 (z. T. teilweise) Gemarkung: Peterzell	Geplante Nutzung: Entwicklungsfläche für Gewerbe, Straßenfläche Voraussichtliche Umsetzung: Kurzfristig Voraussichtliche Grundflächenzahl: 0,8 Größe: 1,4 ha Zugeordneter Bebauungsplan: Schoren	Schutzgebietsausweisungen: Naturpark „Südschwarzwald“ Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 LNatSchG: nein
Derzeitige Nutzung: Garten, Gebüsch, Baumreihe, Fettwiese, nitrophytische Säume, Hagenmoosbach mit Hochstaudenflur, Gebäude, Parkplatzflächen, Straße Lage: Peterzell-Schoren		

Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
Bestand	• Bodenart: Zum großen Teil Konversionsfläche; im N / NW: Braunerde bzw. Gley • A: Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering/gering bis mittel/hoch (1/1,5/3) • B: Bed. als Filter- & Puffer für Schadstoffe: gering bzw. gering bis mittel (1 bzw. 1,5) • C: Bed. als Standort für Kulturpflanzen: gering bzw. gering bis mittel (1 bzw. 1,5) • D: Bed. als Standort für die natürliche Vegetation: < 3	• Das Vorhabensgebiet liegt in einem Bereich mit dem höchsten Zerschneidungsgrad (Flächengröße 0 – 4 km²) • Das Gebiet grenzt im Süden, Osten und Westen an die bestehende Bebauung bzw. bestehende Straßen an	• Hagenmoosbach als Oberflächengewässer, z. T. verdolt • Keine Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete • Hydrogeologische Einheit: Paläozoikum, Jungquartäre Flusssande und -sande (geringe Durchlässigkeit)	• Aufgrund der geringen Größe der Freiflächen, dem hohen Anteil an überbauten Flächen und vorhandener lufthygienischer Vorbelastungen (Bundes- und Landesstraße) keine besondere klimatische Funktion der Fläche	• Garten- und Gewerbeflächen mit eingeschränkter Biotopfunktion • Gebüsch, Säume, Bach und Baumreihen mit mittlerer Biotopfunktion • Pot. Nahrungshabitat und Quartiere für Fledermäuse, möglicherweise Bruthabitat von gehölzbrütenden Vogelarten; potentielle Habitate verschiedener Schmetterlingsarten • Kernraum des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte der LUBW im Norden des Plangebiets • Keine	• Aufgrund bestehender Gewerbegebietsflächen und kaum gegliederter Landnutzung geringer landschafts-ästhetischer Reiz • Der nördliche Teil des Plangebiets ist mit seiner naturnäheren und abwechslungsreicheren Ausprägung etwas ansprechender • Geringe direkte Erholungsfunktion auf den betroffenen Flächen durch fehlende Wegebeziehungen	• Geringe bis mittlere Schadstoffbelastung aufgrund umliegender Gewerbegebiete und Straßen



Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
					Wildtierkorridore aus dem Generalwildwegeplan • Lage im Naturpark „Südsschwarzwald“		
Bewertung des Bestands	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe bis mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe bis mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe bis mittlere Funktion der Fläche für das Schutzgut	→ geringe Funktion der Fläche für das Schutzgut
Potentielle Beeinträchtigung durch geplanten Eingriff	- Einschränkung der Bodenfunktionen (Versiegelung) - Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen	- Verlust an offener und unverbauter Landschaft - Versiegelung von überschlägig 1,1 ha Fläche - Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets – keine Reduzierung großer unzerschnittener Freiflächen	- Erhöhung des Oberflächenabflusses - Reduzierte Grundwasserneubildung - Aufwertung des Hagenmoosbachs durch Offenlegung und naturnahe Ausgestaltung	- Erwärmung und Wärmespeicherung durch Versiegelung - Geringfügiger Verlust beeinträchtigter klimaaktiver Fläche	Inanspruchnahme von Lebensräumen mit eingeschränkter bzw. teilweise mittlerer Habitatfunktion	Geringe Veränderung des Ortsbildes, da Anknüpfung an bereits bestehende Gewerbeflächen	- Geringe Zunahme der Schadstoffbelastung und mittlere Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten - Schaffen von Arbeitsplätzen
Bewertung des gepl. Eingriffs	→ Eingriff gering bis mittel	→ Eingriff gering	→ Eingriff gering	→ Eingriff gering	→ Eingriff gering bis mittel	→ Eingriff gering bis mittel	→ Eingriff gering
Minderung / Vermeidung	- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf geeigneten Flächen - Verringerung der Erosion durch Bepflanzung und Begrünung - Reduzierung der Versiegelung auf das	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB) - Reduzierung der Neuversiegelung und Bebauung auf das notwendige Mindestmaß - Begrünung von Flachdächern	- Vermeidung von Schadstoffeinträgen - Minimierung des Versiegelungsgrads - Abflussverzögerung von Niederschlagswasser durch Rückhaltemaßnahmen - Prüfung der Versickerung von	Entlastung wärmestaugefährdeter Bereiche durch Durchgrünungsmaßnahmen	- Schaffung neuer Grünstrukturen bzw. Erhalt bestehender Grünstrukturen - Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß - Begrünung von	- Durchgrünung der Baufläche - Schaffung von Grünstrukturen und Gehölzen bzw. Erhalt vorhandener Gehölze	Durchgrünung der Baufläche



Schutzgut	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild / Erholung	Mensch
	notwendige Mindestmaß • Begrünung von Flachdächern		unbelastetem Niederschlagswasser • Dachbegrünung zur Schaffung von Retentionsraum		Flachdächern zur Schaffung neuen Lebensraums • Pflanzung von standortgerechten Gehölzen • Ggf. Schaffen von Ersatzhabitaten für betroffene Tierarten		

FFH-Verträglichkeit:

Das Gebiet grenzt im Osten an das Vogelschutzgebiet „Baar“. Im Gebiet selbst sind keine nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. In diesem Rahmen wurden Erhebungen für alle relevanten Tiergruppen, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge durchgeführt. Hieraus ergab sich eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten im Bereich der Gehölze, sowie der Waldeidechse und von Amphibien während der Wanderzeiten. Für diese Arten wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erarbeitet, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Ausgleich:

Eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz wurde bereits im Umweltbericht zum laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Der Ausgleich kann z. T. innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Bei den planinternen Maßnahmen handelt es sich um folgende: M1 – Öffnung, Verlegung und naturnahe Umgestaltung des teils verdolten Hagenmoosbachs sowie Entwicklung von Magerwiesen im Bereich der geplanten Retentionsmulde im Südosten; M2 – Entwicklung von Magerwiesen aus Fettwiesen; Verbindliche Festsetzung einer extensiven und artenreichen Dachbegrünung. Der fehlende Ausgleich wird planextern über das Ökokonto der Stadt St. Georgen erbracht.

Hinweise:

Die Fläche schließt an bestehende Gewerbeflächen an und die Erschließung kann über vorhandene Wege und Straßen erfolgen. Daher wird sorgsam mit den vorhandenen Ressourcen umgegangen. Weiterhin sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Der Standort ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht zur Bebauung geeignet (s. auch Flächendarstellung in Anlage Nr. 2).

Vorhaben nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar – Fläche zur Bebauung geeignet.



4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN / SONSTIGES

4.1 ANGEWANDTE TECHNISCHE VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter basierte zum großen Teil auf einer Auswertung vorhandener digitaler Daten wie Luftbilder, Schutzgebietsabgrenzungen sowie eigener Geländeerhebungen. Die Auswertung übergeordneter Planungen und vorhandener Datengrundlagen zu den unterschiedlichen Schutzgütern wurde ebenfalls durchgeführt und wird verbal-argumentativ dargestellt.

Grundsätzlich wird damit auf die gängigen Methoden der Landschaftsplanung zurückgegriffen, so u.a. auf:

BASTIAN, O. und K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft Boden, Wasser, Klima.

GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG - Landschaftsbild / Erholung.

4.2 SCHWIERIGKEITEN, LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE IN DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTES

Datenlücken sind zu erwarten, wenn⁵:

- a) keine oder keine hinreichend aktuelle oder qualitative Landschaftsplanung vorliegt,
- b) die in der kleinen Maßstäblichkeit vorliegenden Daten zur Immissionsbelastung nicht den Schluss zulassen, ob eine kritische Belastungssituation in den Kommunen gegeben ist und keine exakteren Daten in der Kommune vorliegen und
- c) wenn keine Kartierungen zu Kulturgütern bestehen oder sich in Erhebung befinden.

Für das Plangebiet konnten keine Daten über Grundwasserströmungen sowie über Vorbelastungen durch Luftschadstoffe ausgewertet werden.

⁵ Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (2006): Pilotvorhaben für eine Strategische Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung. Abschlussbericht inklusive Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der VG Rothenburg-Hähnichen



5 GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB sowie Artikel 10 der SUP-Richtlinie sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umsetzung von Bauleitplänen eintreten können, überwachen, um stets in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen bzw. auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennen zu können.

Das sog. Monitoring ist kein Ersatz für die Umweltbeobachtung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG durch Bund und Länder, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen (Überwachung des tatsächlichen Ausmaßes). Daher greift es vor allem

- bei Prognoseunsicherheit und
- bei erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Überwachung der im FNP beschriebenen Umweltauswirkungen und Entwicklungsziele tritt erst mit Ausführung der geplanten baulichen Entwicklung in Kraft. Ein Monitoring auf dieser Planungsebene ist somit nicht erforderlich.



6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt St. Georgen im Schwarzwald umfasst die Änderung von insgesamt 15 Teilflächen. Hiermit soll eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Erfordernisse der Flächenentwicklung vorgenommen werden. Weiterhin möchte die Stadt St. Georgen mit diesen Ausweisungen die Gewerbeentwicklung vorantreiben, sowie die Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraft zurücknehmen und bestehenden Sondergebieten eine Zweckbestimmung zuweisen.

Die Untersuchungen des Umweltberichts ergeben, dass die Flächenauswahl sinnvoll getroffen wurde und den übergeordneten Planungen entspricht. Es werden keine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen beeinträchtigt und alle Schutzgüter weisen bereits eine Vorbelastung auf, so dass das Konfliktpotential als vergleichsweise gering eingeschätzt wird. Die neuen Gewerbeflächen ergänzen bestehende gleichartige Nutzungen in Ortsrandlage. Die Verhältnismäßigkeit der Flächenausweisungen ist gegeben. Planerisch wurde darauf geachtet, dass ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Boden stattfindet.

In Bezug auf den Artenschutz wurde zu jeder Teil-Änderung der bestehende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewertet. Insgesamt liegt aus artenschutzrechtlicher Sicht eine gute Eignung der Flächen vor. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Den Belangen des Artenschutzes ist somit auf Ebene des Flächennutzungsplanes nachhaltig Rechnung getragen. Details hierzu finden sich in den Fachbeiträgen, die auf Ebene des Bebauungsplans bereits vorliegen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgezeigt. Diese sind auf der Ebene des Bebauungsplanes oder der Genehmigung nach BImSchG durch geeignete Festsetzungen verbindlich zu regeln.

Die Aufnahme bzw. Ergänzung neu auszuweisender Flächen sind sinnvoll und begründbar. Die Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher zu befürworten.



7 QUELLENANGABEN

ARGE Landschaftsplan (1997): Landschaftsplan Stadt St. Georgen i. Schw.- Vorabzug

Bastian, O. und K.-F. Schreiber (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft Boden, Wasser, Klima.

Baugesetzbuch, neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634, das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)

Bundesimmissionsschutzgesetz, neugefasst durch Bek. V. 17.05.2013 | 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Deutscher Wetterdienst (1998): Amtliches Gutachten über die lokalklimatischen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes St. Georgen-Peterzell am Standort selbst und in der Umgebung.

Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016, Stand 1. Oktober 2016, Berlin.

Gareis-Grahmann, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG – Landschaftsbild / Erholung.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“

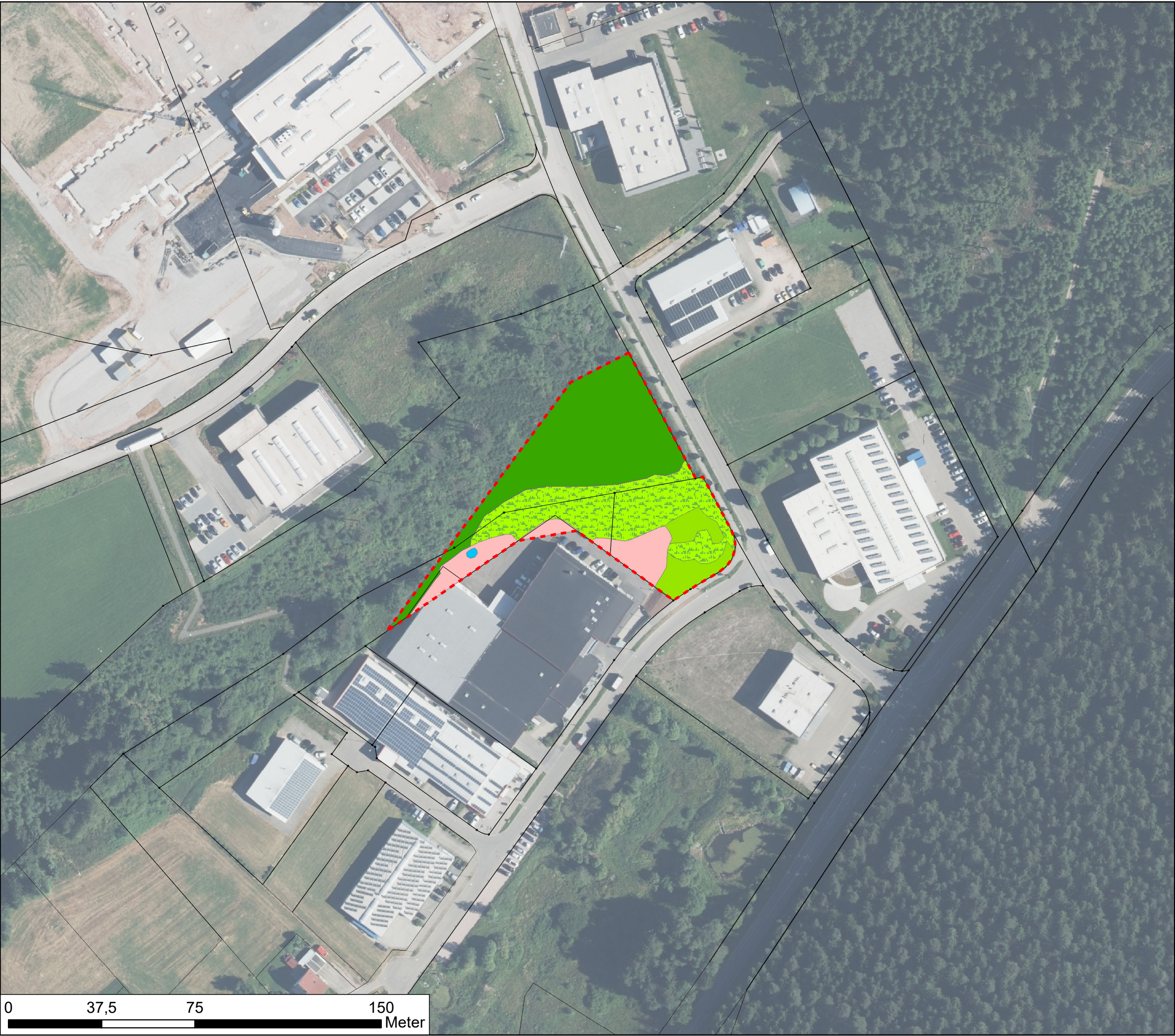
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW, Download von Abgrenzungen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, nach § 32 geschützte Biotope, Naturdenkmale, zuletzt abgerufen am 20.10.2021

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg., 2013): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020



- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2005
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Online-Kartendienst, zuletzt abgerufen am 20.10.2021
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2018): Regionalplan 2003 mit 1. Änderung
- Richter & Röckle (2000): Untersuchung der Kaltluftabflüsse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes Hagenmoos/Engele
- Richter & Röckle (2011): Gutachten zu den Auswirkungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Hagenmoos/Engele auf die klimatische und lufthygienische Situation in Königsfeld.
- Schweizerische Eidgenossenschaft – Bundesamt für Energie ARE und Bundesamt für Raumentwicklung BFE (2014): Nachhaltige Quartiere in Kürze
- Stadt St. Georgen (2010): Flächennutzungsplan 2000, 14. Änderung
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zu Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg) (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg



Legende

Umgriff Fläche 1

Flurstücksgrenzen

Bestandsbiotope

Schlagflur

Feldgehölz

Fettwiese

Teich

Gewerbegebiet

Straße, Weg; geteert



AUFTRAGGEBER		
Stadt St. Georgen		
Hauptstraße 9		
78112 St. Georgen		
		
PROJEKT TITEL		
Umweltbericht zur 15. FNP-Änderung		
PLANZEICHNUNG		
Anlage 1: Bestandsplan Fläche 1		
PROJEKT NR.: 18/111	MASSTAB	1 : 1.500
 Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER	DATUM
	METTLER	17.11.2021
	GEZEICHNET	
	ULLMER	
	GEPRÜFT	
	METTLER	
	ANLAGE NR.:	1

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'SCHOREN' IN ST. GEORGEN - PETERZELL
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

(Biotypen gemäß Ökokonto-Verordnung)

1. Gewässer

12. Fließgewässer

12.21 Mäßig ausgebauter Bachabschnitt

3. Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotypen

33. Wiesen und Weiden

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

33.61 Intensivwiese als Dauergrünland (hier: Verkehrsgrün)

33.80 Zierrasen

35. Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden und Schlagfluren, Ruderalvegetation

35.11 Nitrophytische Saumvegetation

35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur

35.60 Ruderalvegetation

35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

4. Gehölzbestände und Gebüsche

41. Feldgehölze und Feldhecken

41.10 Feldgehölz

41.22 Feldhecke mittlerer Standorte

44. Naturraum- oder standortfremde Gebüsche und Hecken

44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchpflanzung)

45. Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Streuobstbestand

45.10 Baumreihe
a = auf geringwertigen Biotypen

45.30 Einzelbäume
a = auf geringwertigen Biotypen
b = auf mittelwertigen Biotypen

6. Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen

Die Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen können verschiedene andere Biotypen umfassen (z.B. Zierrasen, Ruderalvegetation, Parkwald), nach denen die Bewertung im Bedarfsfall vorgenommen werden kann.

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz

60.22 Gepflasterte Straße oder Platz

60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

60.25 Grasweg

60.60 Garten

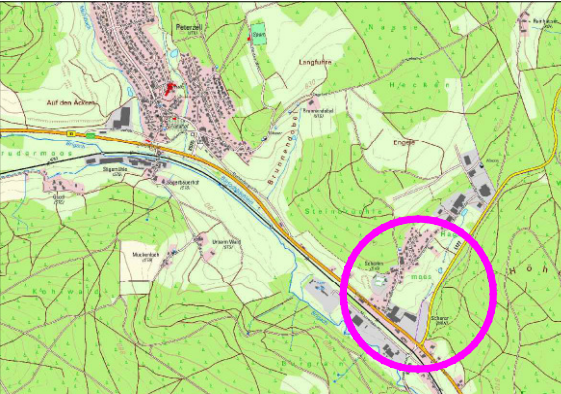
60.41 Lagerplatz

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltföhrnden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Vogelschutzgebiet Nr. 801-7441 'Baar' (spa-Natura 2000)

Lage im Raum



Stadt St. Georgen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Umweltbericht zur 15. FNP-Änderung

Anlage 2: Bestandsplan Fläche 3

Quelle: Umweltbericht zum BP
Schoren, Fläche der
Flächennutzungsplanänderung rot
umrandet

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05